

# KOMPLEMENTÄR

## Ergänzende Bedingungen

### Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b>	<b>Zweck</b>	<b>2</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Abschluss / Höherversicherung</b>	<b>2</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Versicherungsmöglichkeiten</b>	<b>2</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Leistungen</b>	<b>2</b>
4.1	Arzt	2
4.2	Anerkannter Therapeut	2
4.3	Nicht anerkannter Therapeut	2
4.4	Fitness-Abos	3
<b>Art. 5</b>	<b>Begriffserklärungen</b>	<b>3</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Zusammentreffen von Leistungen</b>	<b>3</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>

Wo diese ergänzenden Bedingungen nicht ausdrücklich die weibliche Form verwenden, gilt die männliche Form auch für Frauen.

#### Art. 1 Zweck

1. Die Sumiswalder führt gestützt auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/VVG) eine Komplementär-Zusatzversicherung, kurz Komplementär.

2. Die Komplementär übernimmt erweiterte Leistungen im Bereich Komplementär-/Alternativmedizin im Rahmen dieser ergänzenden Bedingungen.

#### Art. 2 Abschluss / Höherversicherung

Einen Antrag auf Abschluss der Komplementär-Zusatzversicherung können alle Personen einreichen, die bei der Sumiswalder im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege versichert sind und das 70. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

#### Art. 3 Versicherungsmöglichkeiten

Es bestehen folgende Versicherungsmöglichkeiten:

Komplementär 1  
Betrag pro Kalenderjahr Fr. 2'400.–

Komplementär 2  
Betrag pro Kalenderjahr Fr. 3'400.–

Komplementär 3  
Betrag pro Kalenderjahr Fr. 4'400.–

#### Art. 4 Leistungen

##### 4.1 Arzt

Komplementär-Medizin, ausgeführt von einem Arzt.

Die Kosten ambulanter Behandlungen durch Ärzte und die verschriebenen Medikamente werden von der Sumiswalder zu 90% übernommen.

Die Sumiswalder führt eine Methodenliste, auf welcher alle von uns anerkannten Therapiemethoden aufgeführt sind. Die Therapiemethode muss gemäss Methodenliste anerkannt sein.

Pro Behandlungsjahr im Maximum

Komplementär 1 Fr. 2'000.–  
Komplementär 2 Fr. 3'000.–  
Komplementär 3 Fr. 4'000.–

Die Methodenliste kann von den Versicherten jederzeit einverlangt werden.

##### 4.2 Anerkannter Therapeut

Komplementär-Medizin, ausgeführt von einem anerkannten Therapeuten.

Die Kosten ambulanter Einzelbehandlungen durch anerkannte Therapeuten werden von der Sumiswalder zu Fr. 80.–/Std. übernommen.

Die Therapiemethode muss anerkannt sein. Die Sumiswalder führt eine Methodenliste, auf welcher alle von uns anerkannten Therapiemethoden aufgeführt sind. Die Methodenliste und die Therapeutenliste können von den Versicherten jederzeit einverlangt werden.

Übersteigen die Kosten der Therapeuten den Ansatz von Fr. 80.–/Std., geht der überschüssende Anteil zu Lasten des Versicherten.

Dauert die Behandlung weniger als 60 Minuten, wird die Vergütung anteilmässig gekürzt.

Die Kosten ambulanter Gruppenbehandlungen und -kurse durch anerkannte Therapeuten werden von der Sumiswalder zu 90% übernommen.

Pro Behandlungsjahr im Maximum

Komplementär 1 Fr. 2'000.–  
Komplementär 2 Fr. 3'000.–  
Komplementär 3 Fr. 4'000.–

Die Leistungen der Ziffern 4.1 oder 4.2 werden pro Kalenderjahr nur einmal ausgerichtet. Eine Kumulation der Leistungen der Ziffern 4.1 und 4.2 ist ausgeschlossen.

##### 4.3 Nicht anerkannter Therapeut

Komplementär-Medizin, ausgeführt von einem nicht anerkannten Therapeuten.

Die Sumiswalder vergütet an die Behandlungskosten nicht anerkannter Therapeuten pro Sitzung Fr. 20.–.

Pro Kalenderjahr höchstens 20 Sitzungen. Die Therapiemethode muss anerkannt sein.

Diese Leistungen werden nur einmal pro Kalenderjahr ausgerichtet.

#### **4.4 Fitness-Abos**

Beiträge an Fitness-Abos gemäss separater Liste.

Beiträge an Fitness-Abonnemente von qualifizierten Institutionen gemäss separater Liste. Wir vergüten an Jahres-, Halbjahres- und Vierteljahresabonnemente.

Im Maximum pro Kalenderjahr Fr. 200. –.

Die Liste der anerkannten Trainingsarten kann von den Versicherten jederzeit einverlangt werden.

#### **Art. 5 Begriffserklärungen**

Als Kalenderjahr gilt grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Bei der Bemessung der maximalen Leistung gilt ein angebrochenes Kalenderjahr als volles Kalenderjahr.

#### **Art. 6 Zusammentreffen von Leistungen**

Wenn Leistungen mit anderen Sozialversicherern (KVG, UVG, MV, AHV, IV, usw.) zusammentreffen, vergütet die Komplementär im Rahmen der versicherten Leistungen nur die von diesen Versicherern nicht gedeckten Kosten.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Sofern in diesen ergänzenden Bedingungen keine speziellen Vorschriften enthalten sind, gelten die AVB/VVG.